

**1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 6  
der Gemeinde Bovenau, Kreis Rendsburg-  
Eckernförde  
im Verfahren nach 13b BauGB**

**Landschaftsplanerische Stellungnahme  
im Rahmen der  
freiwilligen frühzeitigen Beteiligung**

im Auftrag der Gemeinde Bovenau

---

**Dipl.-Ing.  
Martina Jünemann**



Chemnitzstraße 15 – 24114 Kiel  
0431 / 20 599 20

**August 2021**

<b>1</b>	<b>Veranlassung und Aufgabenstellung</b>	<b>3</b>
<b>2</b>	<b>Ausgangszustand / Bestand</b>	<b>3</b>
<b>3</b>	<b>Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten</b>	<b>6</b>
<b>4</b>	<b>Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope</b>	<b>7</b>
<b>5</b>	<b>Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes</b>	<b>7</b>

Anlage 1: Ausgangszustand, rechtskräftiger B-Plan und Luftbild 2020

Bearbeitung:

Dipl. Ing. Martina Jünemann

Letzter Stand der Bearbeitung: 19.8.21

## 1 Veranlassung und Aufgabenstellung

Die Gemeinde Bovenau möchte eine am Ortsrand gelegene Fläche für eine Wohnnutzung entwickeln. Die Fläche ist mit einem rechtskräftigen Bebauungsplan überplant, der eine gewerbliche Nutzung vorsieht. Dieser Bebauungsplan soll im Verfahren nach § 13b BauGB geändert werden.

Für Verfahren nach § 13b gelten im Hinblick auf die Berücksichtigung der Belange von Natur und Umwelt andere Bestimmungen als beim Regelverfahren.

- Bei weniger als 20.000 m<sup>2</sup> festgesetzte Grundfläche gelten Eingriffe, die aufgrund des Bebauungsplanes zu erwarten sind, als vor der planerischen Entscheidung erfolgt oder als zulässig.
- Die Verpflichtung zur Umweltprüfung und zum Umweltbericht entfallen.

Zu berücksichtigen ist jedoch:

1. Das Verfahren nach 13b BauGB kann u.a. nur dann Anwendung finden, wenn keine Anhaltspunkte für eine Beeinträchtigungen der in §1(6) Nr. 7 b BauGB aufgeführten Schutzgüter - Erhaltungszwecke und Schutzziele von FFH-Gebiete und Europäische Vogelschutzgebieten – vorliegen.
2. Der Biotopschutz nach § 30 BNatSchG / § 21 LNatSchG bleibt unberührt. Das bedeutet, für die Beseitigung geschützter Biotope ist wie im Regelverfahren eine Befreiung oder Ausnahme von den Bestimmungen des Biotopschutzes erforderlich. Diese wird von der UNB auf Antrag i.d.R. erteilt, aber in Verbindung mit der Verpflichtung zur Kompensation.
3. Die Bestimmungen des besonderen Artenschutzes nach § 44 BNatSchG bleiben ebenfalls unberührt und sind zu beachten.

Im Rahmen der vorliegenden Stellungnahme werden die Punkte 1-3 behandelt.

## 2 Ausgangszustand / Bestand

Bei der Feststellung des Ausgangszustandes ist zwischen dem „Rechtszustand“ (Zustand nach Rechtslage) und dem Realzustand zu unterscheiden.

### Zustand nach Rechtslage

Der Rechtszustand ergibt sich aus dem rechtskräftigen Bebauungsplan, der die derzeit *zulässigen* Arten der Nutzung darstellt.

Der Bebauungsplan enthält *Verkehrsflächen*, *Gewerbeflächen* und *Grünflächen* sowie ein *Regenrückhaltebecken*. Am östlichen Rand ist die Zufahrt zu den landwirtschaftlichen Nutzflächen als *Fläche für die Landwirtschaft* in den Plan übernommen worden.

Der Bebauungsplan enthält des Weiteren die nachrichtliche Übernahme eines bestehenden Knicks (geschützt nach § 21 LNatSchG) sowie das Gebot zur Neuanlage eines Knicks und zum Anpflanzen einer Baumreihe.

Im Süden des Plangeltungsbereiches enthält der Bebauungsplan eine Fläche für *Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Boden, Natur und Landschaft*.

### **Realzustand**

Von den Inhalten des Bebauungsplanes wurden das Regenrückhaltebecken und die am östlichen Rand vorgesehene Neuanlage eines Knicks umgesetzt. Anders als vorgesehen wurde der Knick jedoch nicht bis an die Straße herangezogen, sondern endet rd. 15 m davor, da die Fläche – anders als im B-Plan vorgesehen - von hier aus erschlossen ist. Ein weiterer Knick verläuft auf der Nordseite der Straße. Alle drei Knicks sind nach § 21 LNatSchG geschützte Biotope.

Auf der Südseite der Straße hat sich auf der Böschungsoberkante des Straßenbegleitenden Grabens ein Gehölzbestand entwickelt. Charakter und Funktion eines Knicks sind hier aber nicht gegeben. Es handelt sich um von spontanem Gehölzaufwuchs geprägtes Straßenbegleitgrün.



**Abbildung 1: Straßenbegleitgrün**

Das Regenrückhaltebecken hat sich zu einem naturnahen, von Gehölzen gesäumten Gewässer entwickelt. Ein Schutzstatus im Sinne des § 30 BNatSchG liegt jedoch nicht vor, da es sich um ein zu technischen Zwecken angelegtes Gewässer handelt.

Entlang der Straße wurde ein 15m - 20m breiter Wall angelegt. Die Gehölze wurden vor kurzer Zeit, vermutlich im Winter 2021, zurückgeschnitten (oder gerodet).

Der Wall ist derzeit stark ruderalisiert (Giersch *Aegopodium podagraria*, Brennessel *Urtica dioica*, Zaubwinde *Calystegia sepium*, Ackerkratzdistel *Cirsium arvense*). Erkennbar ist ein Austrieb von Schlehe (*Prunus spinosa*) und/oder einer bastardisierten Form der Zwetschke, sowie von Hollunder und Schwarzpappel).

Ein Schutzstatus besteht nicht.



**Abbildung 2: Wall, mit Ruderalvegetation**

Die zentralen Flächen unterliegen einer landwirtschaftlichen Nutzung als Grünland. Es dominieren Gräser (Weiches Honiggras *Holcus lanatus*, Weidelgras *Lolium perenne*, Glatthafer *Arrhenatherum elatius*, Wiesenrispe *Poa pratensis*). Kräuter sind in der Narbe so gut wie nicht vertreten. Vereinzelt kommen Wiesenkerbel (*Antriskus sylvestris*) und Stumpfbältrigem Ampfer (*Rumex obtusifolius*) vor. Kleinräumig breitet sich Ackerkratzdistel (*Cirsium arvense*) aus. Die Teilfläche südlich des Regenrückhaltebeckens war zum Zeitpunkt der Begehung (August 2021) frisch gemäht.



**Abbildung 3: Blick über die nördliche Teilfläche nach Südwesten, im Hintergrund das Gehölzstandene RHB und der südwestlich verlaufende Grenznick**



**Abbildung 4: Südliche Teilfläche, frisch gemäht**

### **3 Betroffenheit von Natura-2000 Gebieten**

Das nächstgelegene Natura 2000 Gebiet befindet sich Luftlinie in rd. 5 km Entfernung, nördlich des Nord-Ost-Seekanals. Es handelt sich um das Gebiet Nr. 1625-301 Klüvensieker Holz.

Der einzig mögliche Wirkpfad für eine Beeinträchtigung des Gebietes wäre der über die Luft. Bei einem Einfamilienhausgebiet in der vorgesehenen Größe ist eine Wirkzone von rd. 5 km nicht anzunehmen.

Dem Verfahren nach 13b BauGB stehen keine Anhaltspunkte für Beeinträchtigungen von Natura-2000 Gebieten entgegen.



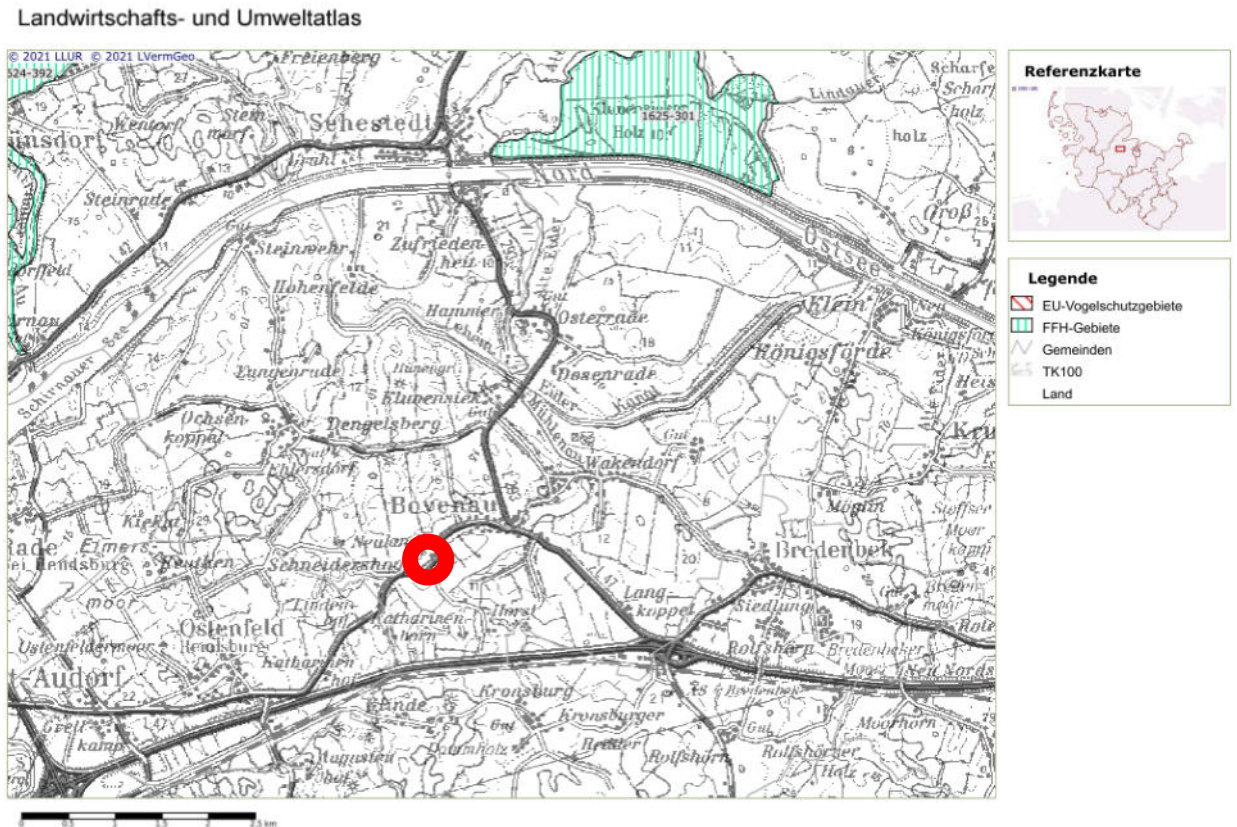


Abbildung 5: Ausschnitt aus dem Landwirtschafts- und Umweltatlas

#### 4 Betroffenheit gesetzlich geschützter Biotope

Innerhalb des Plangeltungsbereichs befinden sich drei Knicks. Alle Knicks sollen im Prinzip erhalten werden. Die beiden Knicks am Rand des geplanten Wohngebietes sollen aber, aufgrund der unvermeidbaren Beeinträchtigung durch die angrenzende Nutzung, entwidmet werden, d.h. aus dem Knickschutz entlassen werden. Hierfür soll eine Kompensation im Verhältnis 1:1 geleistet werden.

Ein Teil des östlichen Knicks soll darüber hinaus der Erschließung weichen. Hierfür ist eine Kompensation im Verhältnis 1:2 vorgesehen.

#### 5 Berücksichtigung der Belange des besonderen Artenschutzes

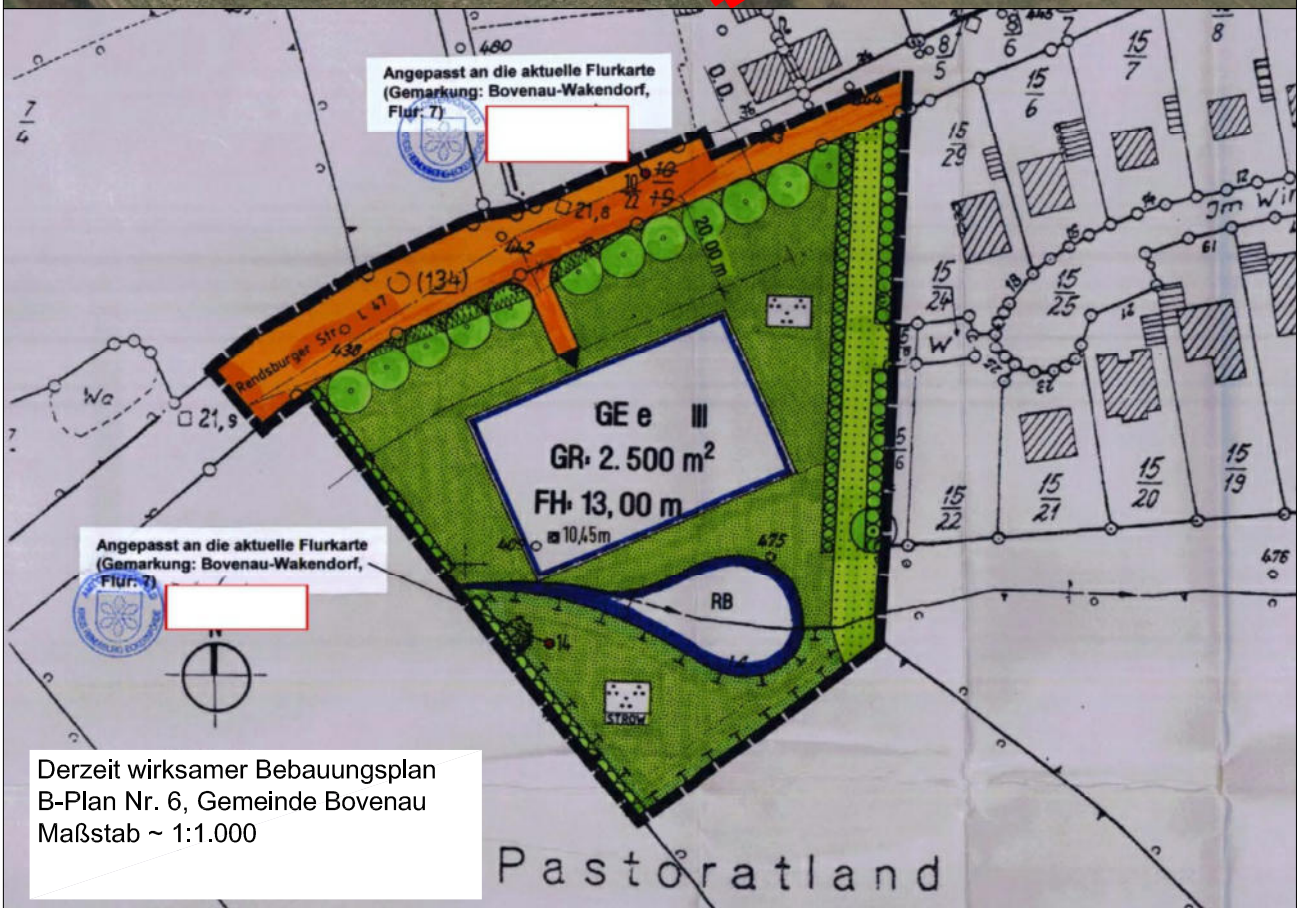
Zur Ermittlung der erforderlichen Vermeidungsmaßnahmen und zum Nachweis der Einhaltung der Bestimmungen des besonderen Artenschutzes wird im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ein artenschutzrechtlicher Fachbeitrag erstellt.

Potentiell relevante Arten bzw. Artengruppen sind Brutvögel, Amphibien und Fledermäuse.





Ortho-Luftbild, Befliegung 2020  
 Landesamt für Vermessung und  
 Geoinformation SH  
 Maßstab ~ 1:1.000



Angepasst an die aktuelle Flurkarte  
 (Gemarkung: Bovenau-Wakendorf,  
 Flur: 7)

Angepasst an die aktuelle Flurkarte  
 (Gemarkung: Bovenau-Wakendorf,  
 Flur: 7)

Derzeit wirksamer Bebauungsplan  
 B-Plan Nr. 6, Gemeinde Bovenau  
 Maßstab ~ 1:1.000